

Der Vorsitzende übergab das Wort an Herrn Veldboer, Wirtschaftsprüfer der BDO AG.

Herr Veldboer stellte zunächst die Ergebnisse im Rahmen einer Präsentation vor.

**Hinweis der Schriftführerin:**

*Die Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.*

Im Anschluss an die Präsentation bestand sodann die Gelegenheit für die Ausschussmitglieder, Fragen an Herrn Veldboer zu stellen.

Abg. Dr. Bieber nahm Bezug auf die Angaben auf S. 70 zum Jahresabschluss 2019, Bilanzposition „sonstige Ausleihungen“. Die Ausführungen korrespondieren mit denen zum Gesamtabschluss 2018, hier Bilanzposition „Finanzanlagen“, S. 17 des Berichts. Danach sind Ausleihungen an Dritte außerhalb des Konsolidierungskreises ausgewiesen, nachweislich der Angaben im Jahresabschluss Darlehen an Altenheime in Höhe von 3.187 T€. Er bat um nähere Erläuterungen zu den Darlehen und möglichen Belegungsrechten.

Herr Bourauel antwortete, dass in der Vergangenheit vom Rhein-Sieg-Kreis Darlehen an Altenheime vergeben und dem Rhein-Sieg-Kreis in diesem Zusammenhang Belegungsrechte zugesichert worden seien. Die Belegungsrechte spielten bei der bilanziellen Bewertung der Darlehen eine Rolle. Weitere Ausführungen zu den Hintergründen der Darlehensvergaben und die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Weise die Belegungsrechte ausgeübt worden seien, wurden zur Niederschrift zugesagt.

**Stellungnahme Verwaltung:**

*Der Rhein-Sieg-Kreis hatte zunächst in 1966 (überarbeitet in 1972) Richtlinien beschlossen, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel durch Gewährung einer einmaligen freiwilligen Finanzierungshilfe die Bemühungen der Gemeinden, der Kirchen, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen gemeinnützigen Organisationen zu unterstützen, Einrichtung zur heimmäßigen Betreuung für die alten Menschen im Kreisgebiet zu schaffen. Die Finanzierungshilfen dienten u.a. dem Neubau, der Erweiterung und der Erstaussstattung von Altenkrankenheimen, Altenpflegeheimen, Altenwohnheimen sowie Altenheimen.*

*Für diese Fördermittel hat sich der Rhein-Sieg-Kreis ein Belegungsrecht vorbehalten, welches in der Weise ausgeübt wurde, dass er im Regelfall dem Belegungsvorschlag des Heimträgers zustimmte, soweit der Heimplatz mit einem Bürger aus dem Rhein-Sieg-Kreis belegt und die Belange der sozial schwachen Bevölkerungsschicht angemessen berücksichtigt wurden. In dringlichen Fällen konnte der Rhein-Sieg-Kreis einen Belegungsvorschlag machen, dem der Heimträger entsprechen sollte, sofern keine triftigen Gründe entgegenstanden.*

*Die Förderrichtlinien wurden 1984 aufgehoben, weil sich die Fördersystematik änderte: 1996 bis 2004 wurden Pflegeplätze nach der „Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen“ (StatPflVO zum Landespflegegesetz) als sog. „vorschüssige“ Bauförderung bezuschusst. Heute*

*werden die Plätze nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) im Rahmen der Investitionskostenförderung (Pflegetwohngeld) gefördert.*

Abg. Dr. Bieber verwies auf die Ausführungen im Prüfungsbericht auf den S. 79 und 80 zu den Instandhaltungsrückstellungen, insbesondere für das Parkhaus. So seien nach § 37 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW „für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss“. Er erkundigte sich nach der zeitlichen Dimension, die man bei der Bildung der Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen zugrunde zu legen habe bzw. ob der Kreis bei der Entscheidung über den festzulegenden Zeithorizont frei sei.

Herr Veldboer führte aus, dass es dazu keine gesetzlichen Festlegungen gäbe; infolgedessen sei der Kreis hier frei in seiner Entscheidung zur Bildung der Instandhaltungsrücklage. Es gäbe Auffassungen, wonach als Bezugsgröße die mittelfristige Finanzplanung zugrunde zu legen sei, auf alle Fälle müsse es aber eine Nähe zum Bilanzstichtag geben. Ob das zwei, drei oder fünf Jahre seien, sei gesetzlich nicht definiert. Wichtig sei, dass eine Instandhaltungsmaßnahme auch hinreichend konkret beabsichtigt sein müsse, damit sie einer Rückstellung zugeführt werden könne. Wenn die Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahme nicht zeitnah erfolge, müsse eventuell über eine außerplanmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstands, etwa eines Gebäudes oder einer Straße, entschieden werden. Eine Durchführung der Instandhaltung mit Bezug zur mittelfristigen Finanzplanung von fünf Jahren sollte realistisch erscheinen.

Abg. Dr. Bieber fragte nach, wann die Parkhaussanierung in der mittelfristigen Finanzplanung des Kreises vorgesehen sei und wie die gegenwärtigen Erkenntnisse zu dieser Sanierung aussehen.

Herr Bourauel erläuterte, im Haushalt 2019/2020 seien für die Umsetzung der Parkhaussanierung in den Jahren 2020 und 2021 Auszahlungen vorgesehen gewesen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung 2019 habe noch keine hiervon abweichende Entscheidung zur Parkhaussanierung vorgelegen. Da zu diesem Zeitpunkt somit nicht feststand, ob kurzfristig eine umfangreiche Sanierung erfolgen müsse, sei an der Rückstellung nichts verändert worden. Inzwischen sei verwaltungsintern beabsichtigt, kurzfristig nur die unabdingbar notwendigen Instandsetzungen durchzuführen und mittelfristig, in den Jahren 2024/2025, ein Konzept zu erstellen zu der Frage, ob eine Komplettsanierung oder ein Neubau des Parkhauses erfolgen solle. Aus diesem Grund werde im Jahresabschluss 2020 die Instandhaltungsrückstellung voraussichtlich anteilig aufgelöst und nur noch der Teil beibehalten, der für die Sofortmaßnahmen erforderlich sei. Im Rahmen des Jahresabschlusses sei dann auch zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Alter und Zustand des Parkhauses eine Abwertung aufgrund unterlassener Instandhaltung erforderlich werde.

Der Vorsitzende nahm Bezug auf das kommunale Forderungsmanagement und zur Darstellung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, auf S. 71 des Berichts zum Jahresabschluss 2019.

Dort werden unter Punkt 2.2.1 „öffentlich-rechtliche Forderung und Forderungen aus Transferleistungen“ für 2018 in Höhe von 34.538 T€ und für 2019 in Höhe von 45.917 T€ ausgewiesen. Danach wurden die Forderungen zum Stichtag 31.12.2019 wegen voraussichtlich uneinbringlicher Forderungen pauschal um insgesamt rd. 4,4 Mio € wertberichtigt. Er verwies auf den Forderungsspiegel – Anlage 4 – zum Jahresabschluss und bat um ergänzende Erläuterungen, warum eine öffentlich-rechtliche Forderung wertberechtigt würde.

Herr Veldboer antwortete, dass bei der Bilanzposition zwar Forderungen auf öffentlich-rechtlicher Basis, aber nicht nur gegenüber öffentlich-rechtlichen Stellen, sondern auch gegen Private ausgewiesen würden.

Aus Gründen der Bilanzklarheit würden entsprechend dem Prinzip eines vorsichtigen Kaufmanns bei der Vermögensdarstellung über die pauschale Wertberichtigung die Ausfallrisiken erfasst. Das bedeutet nicht, dass man per se auf Geld verzichte, es ginge letztlich um die Forderungshöhe, bei der man davon ausginge, dass sie nicht einzutreiben sei. Die tatsächliche Verfolgung der einzelnen Forderungen durch die Kreiskasse sei unabhängig von der Bilanzierung des Vermögens aus Forderungen zu sehen. Die Forderungen werden nach wie vor und vollständig durch die Kreiskasse verfolgt.

Der Vorsitzende hatte eine zweite Frage zur Ausweisung der „Sonstigen Rückstellungen“ auf S. 81 des Prüfberichts der BDO. Hier werden Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub in Höhe von 1.297 T€ zum Bilanzstichtag 31.12.2019 ausgewiesen. In der Annahme, dass Urlaubsansprüche bis zum 31.03. des Folgejahres gänzlich gestrichen würden, fragte er sich, wie eine so hohe Position auflaufen könne.

Herr Veldboer führte hierzu aus, dass es sich um eine gesetzliche Passivierungs-Regelung handele, die vom Kreis zu beachten sei. Rückstellungen sind für zukünftige, finanzielle Verpflichtungen zu bilden, die ihren Ursprung in der aktuellen Periode haben, jedoch voraussichtlich erst in der folgenden anfallen. Urlaubsrückstellungen sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.

Haben Beschäftigte vor Bilanzstichtag noch einen Urlaubsanspruch erworben, haben sie einen Anspruch auf Vergütung oder Abgeltung in Freizeit. Dafür müssen Rückstellungen gebildet werden, da Erwerb und Inanspruchnahme nicht im selben Geschäftsjahr liegen.

Frau Böker und Herr Bouraue stellten erläuternd für die Verwaltung dar, dass die Beschäftigten grundsätzlich nur einen Anspruch auf Übertragung von drei Urlaubstagen hätten. Ausnahmen würden im Einzelfall streng geprüft.

Weitere Fragen lagen nicht vor.

Der Vorsitzende bedankte sich abschließend bei Herrn Veldboer für die Präsentation.